

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 96 (2011)
Heft: 3

Artikel: Glockenlärm belastet unnötig
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Symbolartikel – Religiöser Heimatschutz

CVP-Nationalrätin Ida Glanzmann-Hunkeler fordert in einer parlamentarischen Initiative, die Bundesverfassung solle wie folgt ergänzt werden:

„Symbole der christlich-abendländischen Kultur sind im öffentlichen Raum zulässig.“

Begründung: Die Debatte um das Kreuz stellt eines der Symbole unserer christlich-abendländisch geprägten Kultur infrage. Unsere historisch gewachsene Kultur kennt verschiedene Symbole wie das Kreuz in seinen verschiedensten Formen, den Bildstock, das Lamm, die Weihnachtsskrippe, Bilder des Abendmahls und viele andere. Diese Symbole sind verbunden mit unserer Geschichte und sehr oft auch als Zeichen des Glaubens in der Öffentlichkeit ersichtlich. Speziell das Kreuz steht aber nicht nur für den Glauben, sondern auch für den Schutz des Landes und ist Symbol des Friedens, des sozialen Gedankens der Bergpredigt, des abendländischen Grundrechtsverständnisses und Zeuge unserer schweizerischen Kultur.

Symbole der christlich-abendländischen Kultur sollen in der Öffentlichkeit ihre Berechtigung haben. Das heisst, im öffentlichen Raum, wie z. B. auf Bergspitzen, in Parks, an Strassen und Wegen und in öffentlichen Gebäuden, sollen diese Symbole zugelassen sein. Unsere rechtlichen Grundlagen, insbesondere auch unsere Verfassung, sollen dies festhalten, damit nicht Einzelpersonen oder einzelne Gruppierungen unter Bezugnahme auf individuelle Grundrechte wie Glaubens- und Gewissensfreiheit unsere schweizerische Kultur infrage stellen können.

Dagegen ist einzuwenden:

1. Massenweise christliche Symbole!

Die Initiative erweckt den Eindruck, christliche Symbole wären heutzutage verboten. Tatsache ist, dass eine öffentliche Debatte entstanden ist über die Zeitgemässheit des christlichen Kreuzes in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung und in der Landschaft. Diese Kreuze haben oftmals eine Tradition von kaum mehr als 50 Jahren.

2. Kein Privileg für christliche Symbole!

Der geforderte Verfassungsartikel würde auf höchster Gesetzesstufe die Symbole eines bestimmten religiösen Bekenntnisses bevorzugen. Die Formulierung geht über die Erhaltung traditioneller Symbole hinaus und privilegiert auch neue christliche Symbole. Weniger klar ist, ob daraus der Umkehrschluss zu ziehen ist, dass nämlich andere Symbole nicht zugelassen sein sollen.

3. Kein religiöser Heimatschutz!

Die Initiative versucht, die religiöse Möblierung des öffentlichen Raumes mit einer Art Heimatschutz aufrechtzuerhalten und womöglich weiter auszubauen. 64 Prozent der Bevölkerung stehen aber den Kirchen und ihren Symbolen distanziert gegenüber. Die gelebte Religiosität in der Schweiz stimmt also keineswegs mit der traditionellen Symbolik überein.

4. Welche Symbole sind schützenswert?

Die Initiantin betont vor allem das Kreuz, das nicht nur Glaubenssymbol sei, sondern auch für den Schutz des Landes stehe, Symbol des Friedens, des sozialen Gedankens der Bergpredigt, des abendländischen Grundrechtsverständnisses und Zeuge unserer schweizerischen Kultur sei. Es kann nicht im Interesse der Schweizer Demokratie sein, die Geschichte in diesem Sinne zu verfälschen:

– „Schutz des Landes“: Diese Sichtweise ist eine religiöse, der nichtreligiöse Menschen nicht zustimmen können.

– „Symbol des Friedens“: In der Schweiz haben Anhänger des Kreuzes einander auch gewaltsam bekämpft. Allenfalls kann das Schweizerkreuz als Symbol der Friedfertigkeit gedeutet werden, dieses wird aber nicht religiös verstanden.

– „Sozialer Gedanken der Bergpredigt“: Das Kreuz ist historisch ein Symbol drastischer Bestrafung und Erniedrigung durch die Obrigkeit und soziale Errungenschaften mussten in Europa zu oft gegen die Macht der Kirchen erkämpft werden, als dass diese sie für sich reklamieren könnte. Gerade in jüngster Zeit wurde aufgedeckt, dass da, wo die organisierte Religion soziale Aufgaben wahrnahm, die Rechte der Menschen keineswegs besser geschützt waren als anderswo. Die Sozialziele der Schweiz sind in der Verfassung explizit enthalten. Sie entsprechen dem gesellschaftlichen Konsens und werden nicht religiös begründet.

– „Abendländisches Grundrechtsverständnis“: Auch die Menschenrechte wurden von verantwortungsvollen Menschen formuliert und proklamiert, welche sich keineswegs einer einheitlichen religiösen Tradition verpflichtet sahen, sondern vielmehr die ernüchternde Erfahrung machen mussten, dass im „christlich-abendländischen“ Europa ein Holocaust möglich war.

– „Zeuge schweizerischer Kultur“: Das Christentum hat die Schweizer Kulturgeschichte zweifellos geprägt. Ausgewählte Zeitzeugen können deshalb durchaus unter Heimatschutz gestellt werden. Neue Symbole können aber unter diesem Gesichtspunkt nicht erstellt werden.

5. Welcher „öffentliche Raum“?

Auslöser der Initiative waren zwei Konflikte um Kreuzfixe in Schulzimmern der öffentlichen Schule. Weder der Initiativtext noch die Begründung gehen auf die spezielle Frage der öffentlichen Schulen ein oder anderer Orte, wo der Staat den BürgerInnen hoheitlich gegenübertritt.

6. Religionsfreiheit schützen!

Die Initiative will die Glaubens- und Gewissensfreiheit aushebeln, welche explizit die Minderheiten vor der Bedrängung der Mehrheitsreligion schützen will.

Glockenlärm belastet unnötig



1999 entschied das Bundesgericht, dass die Glockenschläge der reformierten Kirche Bubikon morgens um sechs rechtens seien. Unter Berufung auf das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal, heute Bafu) hat es die Aufwachselle durch Glockengeläut bei am Ohr gemessenen 60 Dezibel definiert. Eine akustisch-schlafphysiologische Studie der ETH Zürich und der Empa stellt diesen Grenzwert nun aber infrage. Sie ergab, dass der kritische Maximalpegel, bei dem es möglich ist, dass jemand wegen Glockenschlägen aufwacht, wesentlich tiefer liegt als bisher angenommen. Anhand von Simulationsrechnungen lasse sich sagen, dass die Anzahl der nächtlichen Aufwach-Reaktionen durch nächtliche Glockenschläge um bis zu 90 Prozent reduziert werden könnte, so Brink, wenn in den Kernstunden der Nacht auf den Stundenschlag verzichtet oder dessen Schallpegel um 5 Dezibel reduziert würde. NZZ 26.5.2011

Kommentar der IG-Stiller:

Eine „massgebliche“ Verminderung der gesundheitlichen Schäden kann nur erwartet werden, wenn während der gesetzlich vorgeschriebenen Nachtruhezeit ganz auf den Zeitschlag verzichtet wird. Eine nächtliche Verminderung des Lärms gibt den Kirchgemeinden keine Rechtssicherheit. Weitere Klagen sind so vorprogrammiert.
www.nachtruhe.info

7. Laizität als Voraussetzung für die Volksschule der Zukunft!

Im Fall Cadro 1990 sagte das Bundesgericht: Die Laizität des Staates lasse sich als eine Verpflichtung zur Neutralität umschreiben, die dem Staat auferlege, sich bei öffentlichen Handlungen jeglicher konfessioneller Erwägungen zu enthalten, die geeignet wären, die Freiheit der Bürger in einer pluralistischen Gesellschaft zu verletzen. Die konfessionelle Neutralität, zu der der Staat angehalten sei, erhalte besonderes Gewicht im Bereich der öffentlichen Schule, weil der Unterricht für alle obligatorisch sei, ohne jede Unterscheidung nach Bekenntnissen. Die Verfassung sehe einen verstärkten Schutz der Rechte für die nicht anerkannten konfessionellen Minderheiten vor, wie auch für die Personen, die sich zum Atheismus und zum Agnostizismus bekennen oder in religiösen Angelegenheiten gleichgültig seien. Die traditionell vorherrschenden Religionen in der Schweiz dürften den (staatlichen) Behörden im Bereich der Schule keine Verhaltensweisen aufdrängen, die geeignet seien, die religiösen Gefühle von Schülern und Eltern anderer Überzeugungen zu verletzen.

Reta Caspar